Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Sozialversicherungen: Baustellenbericht

Bernische AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter,
24. Spiezeranlass, 5. September 2019

Jürg Brechbühl, Direktor BSV

Gliederung

EL-Reform

- Inkrafttreten voraussichtlich im Jahr 2021

Weiterentwicklung der IV

- im Parlament

AHV 21

- Botschaft verabschiedet

Neues Gesetz über Überbrückungsleistungen

- in der Vernehmlassung

EL-Reform: die neuen Bestimmungen

Kontinuierliches Kostenwachstum der EL

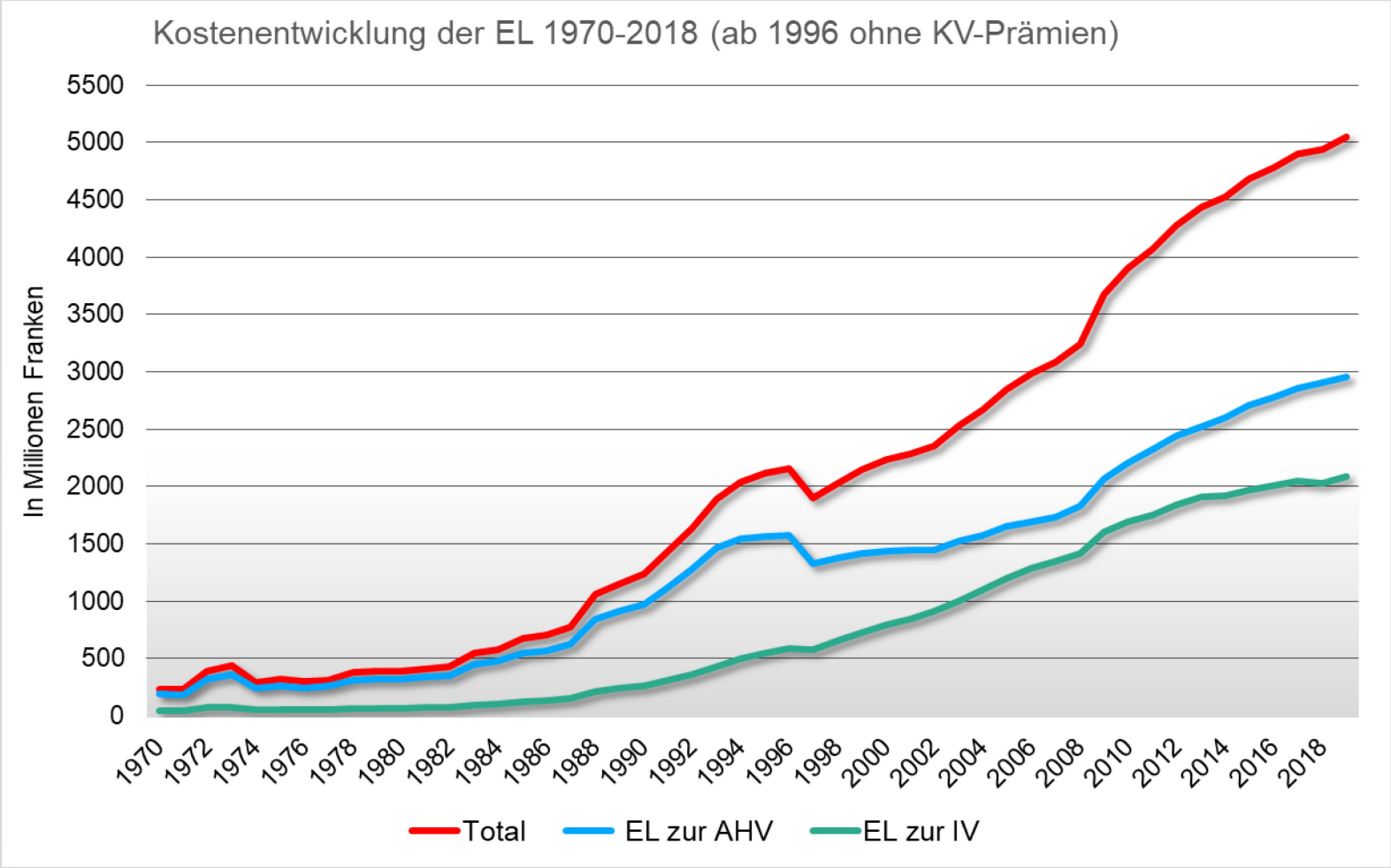

Ziele der EL-Reform

- Leistungsniveau erhalten
- Vermögen besser berücksichtigen
- Schwelleneffekte vermeiden
- Ausgabenwachstum stabilisieren

Überblick der wichtigsten Massnahmen

- Anpassung der Mietzinsmaxima
- Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens
  - Einführung einer Vermögensschwelle
  - Senkung der Vermögensfreibeträge
  - Einführung einer Rückerstattungspflicht
- Anpassung der Beträge für Kinder
- Anrechnung der tatsächlichen Krankenkassenprämie
- Massnahmen gegen Schwelleneffekte
- Verbesserung der Umsetzung
- Massnahmen für ältere Arbeitslose

Erhöhung der Mietzinsmaxima

- Erhöhung der maximalen Beträge für Mietzinse
  - Ziel: 90% der EL-Beziehenden können die Mietkosten decken
- Regionale Einteilung: Grosszentren, Städte und Land
- Berücksichtigung von Mehrpersonenhaushalten
- Die Kantone können beantragen, die Höchstbeträge einer Gemeinde zu senken oder zu erhöhen
  - Senkung oder Erhöhung um max. 10 %
  - Voraussetzung: Abdeckung von 90 % trotzdem erreicht
- Erhöhung des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen
  - Von 3600 auf 6000 Fr. pro Jahr

Mietzinsmaxima: die neue Beträge

Haushalt	Grosszentrum	Stadt	Land	Geltende Ordnung
1. Person	1 370	1 325	1 210	1 100
2. Person	1 620	1 575	1 460	1 250
3. Person	1 800	1 725	1 610	1 250
Ab 4. Person	1 960	1 875	1 740	1 250

Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens

Eintrittsschwelle

- Kein EL-Anspruch mehr ab 100 000 Fr. Vermögen
  - Ehepaare: 200 000 Fr. / Kinder: 50 000 Fr.

Rückerstattungspflicht

- Einführung einer allgemeinen Rückerstattungspflicht der bezogenen EL aus dem Nachlass
  - Freibetrag von 40 000 Fr.

Senkung der Vermögensfreibeträge

- Alleinstehende: Freibetrag von 30 000 Franken (aktuell: 37 500)
- Ehepaare: Freibetrag von 50 000 Franken (aktuell: 60 000)
- Freibeträge auf selbstbewohnten Immobilien: 112 500 Franken bzw. 300 000 Franken (unverändert)

Neue Regelung beim Vermögensverzicht

- Der Begriff des Vermögensverzichts ist im Gesetz verankert
- Der Vermögensverzicht wird auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird
- Zulässiger Verbrauch
  - Vermögen bis 100’000.- : max. 10’000.- /Jahr (heute unbegrenzt)
  - Vermögen über 100’000.- : max. 10 % /Jahr (heute unbegrenzt)
- Beim Vorliegen **wichtiger Gründe** soll ein höherer Vermögensverbrauch zulässig sein
  - Z. B. Werterhalt von Immobilien, Krankheits- oder Behinderungskosten

Lebensbedarf von Kindern: neue Beträge

- Senkung der Beträge für Kinder **unter 11 Jahren**
  - von 10 170 auf 7080 Franken pro Jahr für das erste Kind
  - 1/6 weniger für jedes weitere Kind

  ► Dafür: Kinderbetreuungskosten als Ausgabe anerkannt
- Status-quo für Kinder **von 11 Jahren und mehr**
  - 10 170 Franken pro Jahr für die zwei ersten Kinder
  - Ab dem 3. Kind: schrittweise Senkung

Krankenkassenprämien

- Berücksichtigt wird die effektive Prämie bis max. zur Durchschnittsprämie
  - Heute wird die durchschnittliche Prämie der Region berücksichtigt, auch wenn sie über der effektiven Prämie liegt

Schwelleneffekte reduzieren

- Hypothetische Erwerbseinkommen
  - Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne Anspruch auf EL werden zu 80 % in der EL-Berechnung berücksichtigt
    - Bisher: zwei Drittel
- EL-Mindesthöhe
  - Reduktion auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne EL / Sozialhilfe
    - aber mindestens 60 % der Durchschnittsprämie

Weiterführung der beruflichen Vorsorge für ältere Arbeitslose

Heute:

- Vorsorgeguthaben von Personen, die arbeitslos werden, sind an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen
- Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen können fast ausnahmslos nur in Kapitalform bezogen werden

  → Arbeitslose, die das Rentenalter erreichen, haben keinen Anspruch auf eine Rente der 2. Säule

Neu:

- Personen ab dem 58. Altersjahr, die arbeitslos werden, können einer Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben

  → Ältere Arbeitslose haben die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten der Vorsorgeeinrichtung (Verzinsung, Umwandlungssatz)

Übergangsrecht

Laufende EL-Fälle

- Für EL-Beziehende, denen die EL-Reform insgesamt eine Verbesserung der jährlichen EL bringt, gilt das neue Recht sofort
- Für EL-Beziehende, für welche die EL-Reform insgesamt eine Kürzung oder einen Verlust der jährlichen EL zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten der Reform noch das bisherige Recht

Neue EL-Fälle

- Für Personen, deren Anspruch auf EL erst nach Inkrafttreten der EL-Reform entsteht, gilt das neue Recht sofort

Finanzielle Auswirkungen der Reform

In Millionen Franken im 2030 (zu Preisen von 2017)

Massnahmen	Total	Bund	Kantone
Mietzinsmaxima	+ 201	+ 126	+ 75
Berücksichtigung Vermögen	- 370	- 84	- 286
Senkung Freibeträge	*- 64*	*- 19*	*- 45*
Vermögensschwelle	*- 146*	*- 20*	*- 126*
Rückerstattung nach Tod	*- 150*	*- 40*	*- 110*
Beträge für Kinder	- 9	- 6	- 3
Lebensbedarf	*- 19*	*- 12*	*- 7*
Betreuungskosten	*+ 10*	*+ 6*	*+ 4*
Anrechnung Erwerbseinkommen	- 20	- 13	- 7
Berücksichtigung Heimtaxe	- 54	- 3	- 51
Anpassungen von Verordnungen	+ 12	+ 8	+ 4
EL-Mindesthöhe	- 114		- 114
Berücksichtigung KV-Prämien	- 47		- 47
Gesamte finanzielle Auswirkungen	**- 401**	**+ 28**	**- 429**

Zeitplan

• Mai bis Sept. 2019	Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen
• 2019–2020	Änderung der EL-Wegleitung Einbezug der EL-Kommission
• 2019–2020	Anpassung der kantonalen Regelungen
• 2021	Voraussichtliches Inkrafttreten

Weiterentwicklung der IV: Beratung im Parlament

Gute Ausgangslage für die Reform

- Der Wechsel von der Rentenversicherung zur Eingliederung funktioniert ▶
- Die IV ist auf dem Weg zur Entschuldung
  - Rückzahlung der Schulden bei AHV-Fonds bis ca. 2032
- Die Betriebsrechnung ist auch nach Auslaufen der befristeten Zusatzfinanzierung ausgeglichen
- Eine Sparrevision ist nicht nötig

Umwandlung der IV in eine Eingliederungsversicherung

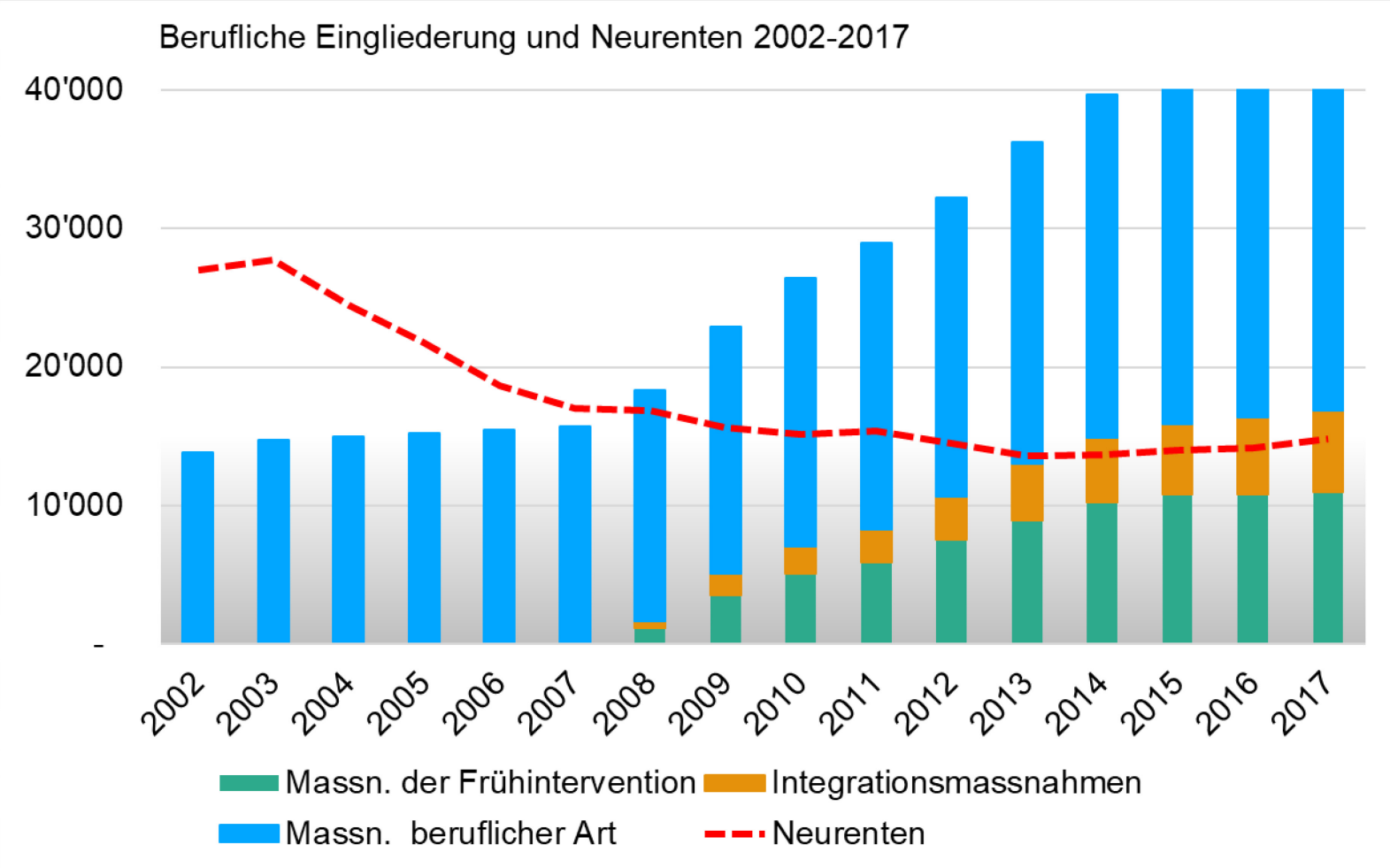

Strategie zur Weiterentwicklung der IV

Ziele

- Versicherte in den Mittelpunkt stellen, vor allem:
  - Jugendliche
  - Psychisch erkrankte Versicherte
- System optimieren
  - z.B. Koordination zwischen den Akteuren verbessern

Massnahmen

- Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV»
  - Februar 2017: Bundesrat verabschiedet Botschaft
  - März 2019: Beratung im Nationalrat
  - August 2019: Beratung in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S)

Überblick über die wichtigsten Massnahmen

Kinder (0-13)

- Aktualisierung der Geburtsgebrechenliste
  - Veraltete Liste muss angepasst werden
  - Neue Krankheiten müssen berücksichtigt werden

Jugendliche und junge Erwachsene (13-25)

- Beginn einer erstmaligen beruflichen Ausbildung
- Übergang ins Erwerbsleben
  - Ausweitung der Früherfassung
  - Mitfinanzierung Case Management und Brückenangebote der Erstmaligen Beruflichen Ausbildung
  - Reform des Taggeldsystems
  - Ausbau der medizinischen Eingliederungsmassnahmen
  - Langfristige, bedarfsorientierte Beratung und Begleitung

► Ziel: Berentung vermeiden

Überblick über die wichtigsten Massnahmen

Psychisch erkrankte Versicherte (18-65)

- Niederschwellige, frühzeitige und bei Bedarf langfristige Beratung und Begleitung
- Früherfassung
- Flexibilisierung der Eingliederungsmassnahmen
- Personalverleih

Koordination der beteiligten Akteuren

- Verbesserte Versicherungsdeckung in Arbeitslosenversicherung
- Unterstützung der Arbeitgeber
- Stärkere Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten/-innen

Einführung eines stufenlosen Rentensystems

- Reduktion von Schwelleneffekten

Die wichtigsten Weichenstellungen

Einigkeit

- Neue Eingliederungsmassnahmen
- Neues Rentensystem

Wichtigste Differenzen

- Kinderrenten in der IV und in der AHV
  - Kürzung von 40% auf 30% der Hauptrente (Nationalrat)
  - Keine Kürzung (Bundesrat, SGK-S)
  - ☞ Betrifft 70 000 Kinder von IV-Bezügern und 26 000 Kinder von AHV-Bezügern
- Übergang zum stufenlosen Rentensystem
  - Besitzstand ab 60 Jahren (Bundesrat, Nationalrat)
  - Besitzstand ab 55 Jahren (SGK-S)

→ Beratung im Ständerat voraussichtlich in der Herbstsession, anschliessend Differenzbereinigung

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Die Herausforderungen sind bekannt

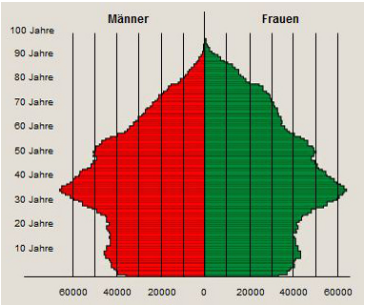

Demografische Herausforderungen
Steigende Lebenserwartung. Alternde Bevölkerung. Babyboom-Generation wird pensioniert.

Wirtschaftliche Herausforderungen
Tiefe Zinsen. Schlechte Renditen. Unsicheres Wachstum.

Gesellschaftliche Herausforderungen
Wunsch nach Flexibilität. Neue und atypische Arbeitsformen. Vorsorgelücken.

Massnahmen der STAF[1] zugunsten der AHV

- Erhöhung der Beitragssätze um 0,3 %
  - 0,15 % Arbeitgeber / 0,15 % Arbeitnehmende
  - ➢ 2020: 1,2 Milliarden Franken
- 100 % des Demografieprozents der MwSt an die AHV
  - Heute geht ein Teil davon (17 %) an den Bund
  - ➢ 2020: 520 Millionen Franken
- Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV
  - von 19,55 % auf 20,2 % der jährlichen Ausgaben
  - ➢ 2020: 300 Millionen Franken

➢ Zusatzfinanzierung total: 2 Mrd. Franken / Jahr ab 2020

[1] Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung, angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019

Trotz STAF ist eine Reform dringend

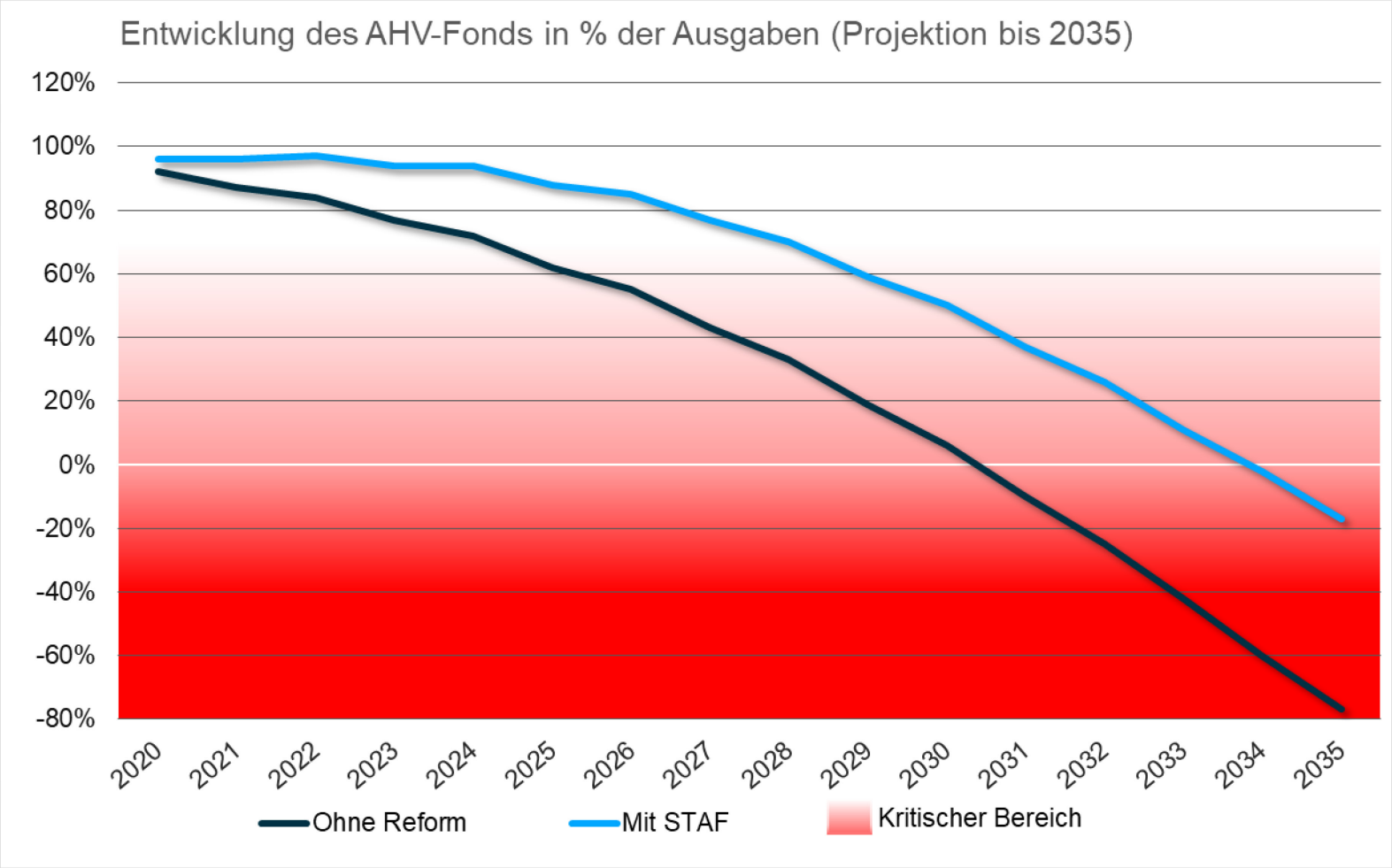

Quelle: AHV-Finanzhaushalt / Juli 2019

Die Ziele der Reform AHV 21

- Finanzierung der AHV bis 2030 sichern
- Rentenniveau erhalten
- Bedürfnis nach Flexibilität berücksichtigen

AHV 21: die Massnahmen im Überblick

Botschaft des Bundesrats vom 28. August 2019

- Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 für Frau und Mann
  - ➢ Auch in der beruflichen Vorsorge
- Ausgleichsmassnahmen für die Frauen
- Flexibilisierung zwischen 62 und 70
  - ➢ Auch in der beruflichen Vorsorge
- Anreize für Arbeit über 65
- Zusatzfinanzierung
  - Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 %-Punkte

Schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters

Annahme: Inkrafttreten der Reform im Jahr 2022, Erhöhung ab 2023

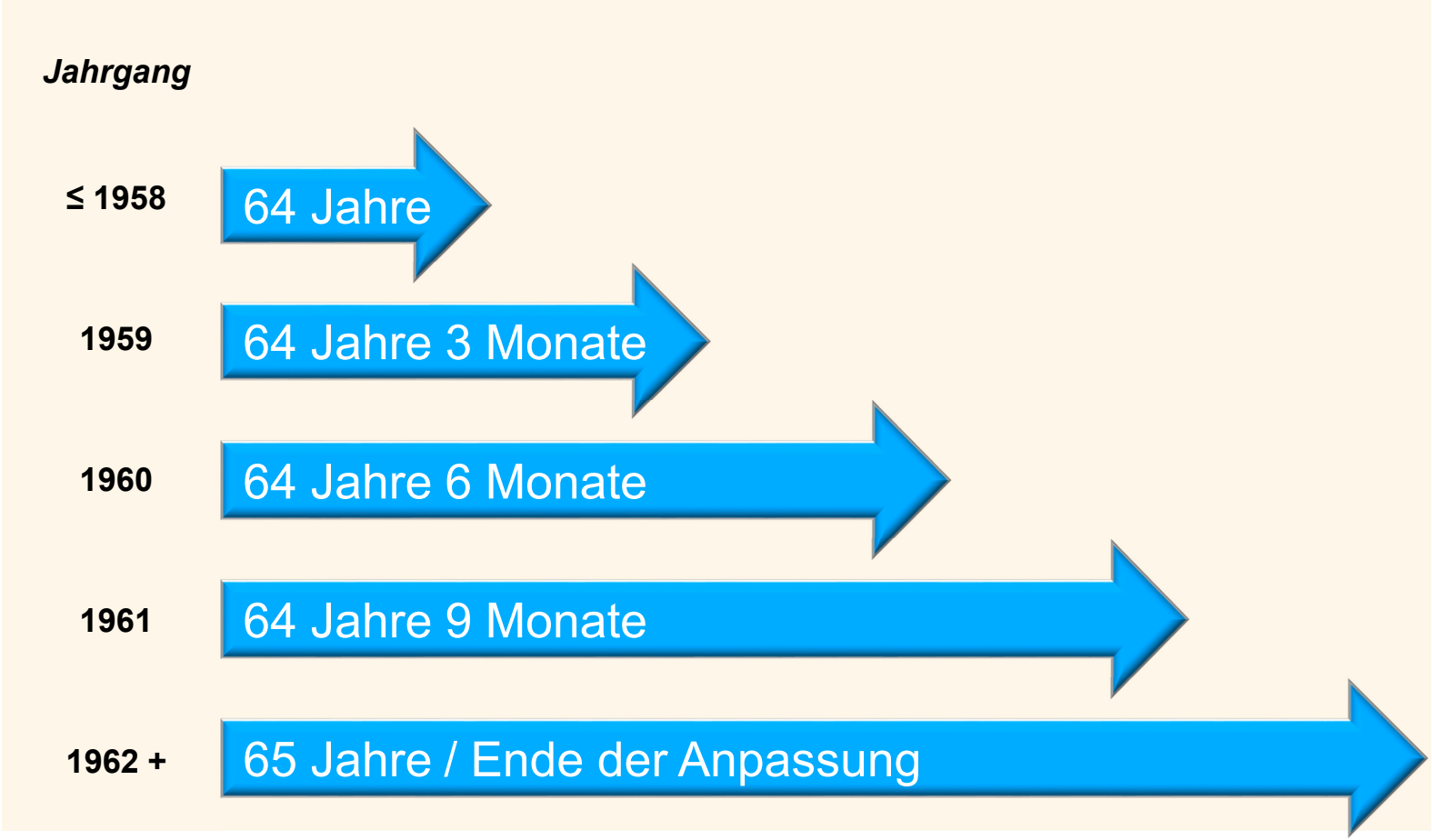

Lesebeispiel: Frauen, die im **März 1960** geboren sind, erreichen das Referenzalter nach 64 Jahren und 6 Monaten, also im **September 2024**. Die Rente wird im Folgemonat, also im Oktober 2024, fällig.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen

- Zwei Komponenten
  - Geringere Benachteiligungen bei Vorbezug, je nach Einkommen
  - Vorteilhaftere Rentenformel
- Übergangsgeneration von neun Jahren
  - Frauen mit Jahrgang 1959 bis 1967
- Kosten von rund 700 Mio. Franken im Jahr 2031
  - Zwischen 2023 und 2031: 3,3 Mrd. Franken
  - ➢ Rund ein Drittel der Einsparungen durch die Erhöhung des Frauenrentenalters (10 Mrd. Franken) geht an die Frauen zurück

Ausgleichsmassnahmen für die Frauen – reduzierte Kürzung beim Vorbezug

Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze		
	Jahreseinkommen bis 56 880 Fr. (Frauen 1959 - 1967)	Jahreseinkommen ab 56 881 Fr. (Frauen 1959 - 1967)	Versicherungstechnischer Satz (AHV 21) (Männer; Frauen ab 1968)
64 Jahre	**0 %**	2 %	4 %
63 Jahre	3,5 %	4 %	7,7 %
62 Jahre	5 %	6,8 %	11,1 %

► Frauen mit kleineren Einkommen können wie heute ihre Rente ab 64 Jahren ohne Kürzung beziehen

Ausgleichsmassnahmen für die Frauen – Verbesserung der Renten

- Aufwertung der Renten von Frauen
  - bis Jahrgang 1968
  - mit Einkommen zwischen 14 220 und 85 320 Franken
  - die ihre AHV-Rente ab 65 Jahren beziehen
- Durch eine Anpassung der Rentenformel
  - Knickpunkt der Rentenformel um 9 % angehoben
    - AHV-Renten steigen im Durchschnitt um 76 Fr. / Monat
    - Im Maximum um 163 Fr. / Monat bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 42 660 Fr.
- Das zusätzliche Beitragsjahr verbessert auch die Rente der beruflichen Vorsorge der Frauen

Die neue Rentenformel

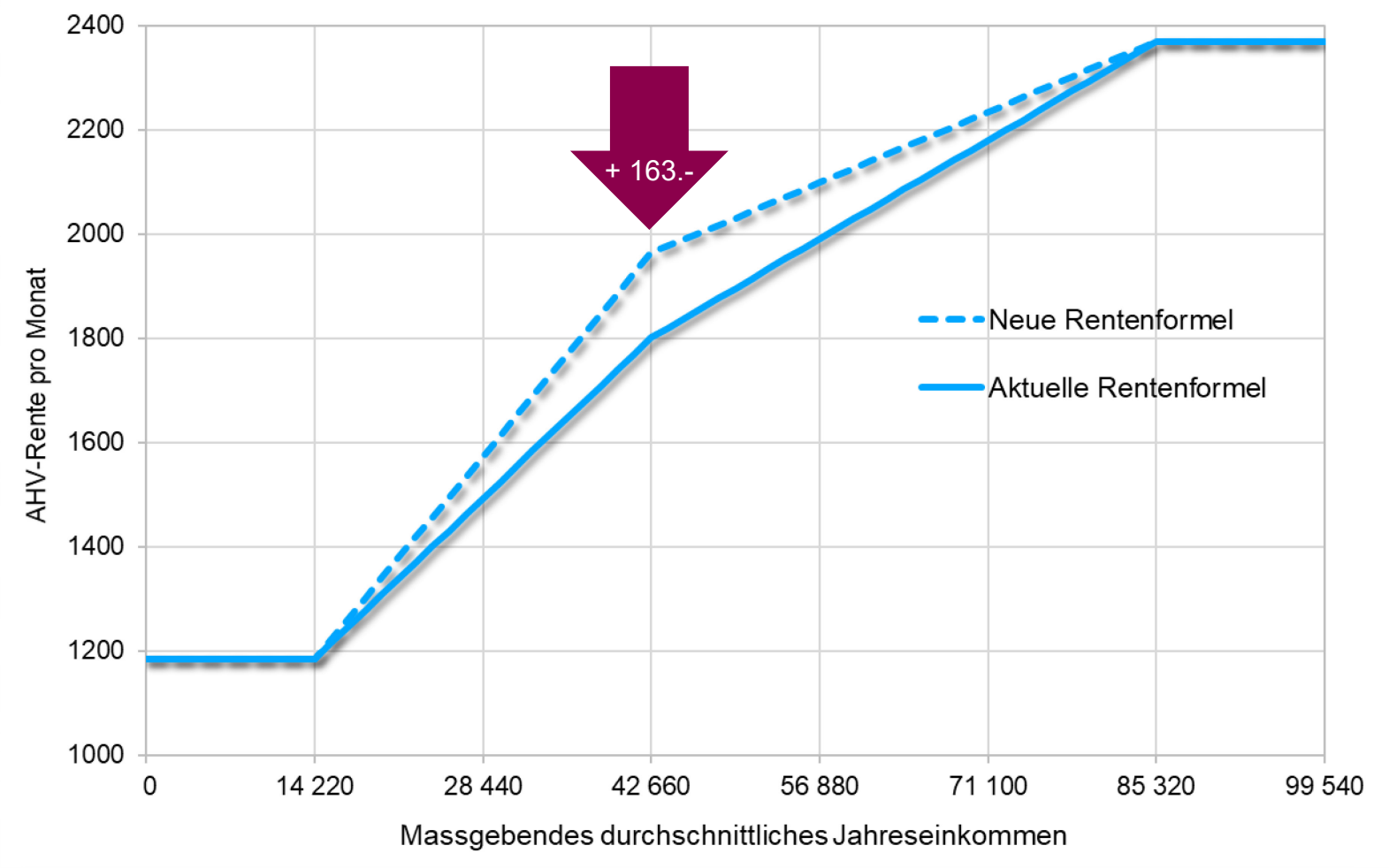

Flexibilisierung der Pensionierung

- Einführung eines flexiblen Bezuges der Altersleistungen zwischen 62 und 70 Jahren in der AHV und in der beruflichen Vorsorge
  - Vorbezug maximal 3 Jahre
  - Aufschub maximal 5 Jahre
- Schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Altersrücktritt
  - Teilrenten möglich zwischen 20 % bis 80 %
- Kürzungen bei Vorbezug und Zuschläge bei Aufschub werden an die Lebenserwartung angepasst

Neue Kürzungssätze und Aufschubszuschläge

Vorbezug	Kürzung heute	Kürzung AHV 21
1 Jahr	6,8 %	4,0 %
2 Jahre	13,6 %	7,7 %
3 Jahre		11,1 %

Aufschub	Zuschlag heute	Zuschlag AHV 21
1 Jahr	5,2 %	4,3 %
2 Jahre	10,8 %	9,0 %
3 Jahre	17,1 %	14,1 %
4 Jahre	24,0 %	19,6 %
5 Jahre	31,5 %	25,7 %

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

- Beibehaltung des Freibetrags für Erwerbstätige im Rentenalter
  - 1400 Franken pro Monat / 16 800 Franken pro Jahr
- Berücksichtigung der nach 65 Jahre bezahlten AHV-Beiträge
  - Schliessung von Beitragslücken
  - Verbesserung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens

  → Verbesserung der AHV-Rente (bis zur maximalen Rente)

Zusatzfinanzierung zur Stabilisierung der AHV

- Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7 %-Punkte
- Proportionale Anhebung
  - Normalsatz: von 7,7 % auf 8,4 %
  - Sondersatz Beherbergung: von 3,7 % auf 4,0 %
  - Reduzierter Satz: von 2,5 % auf 2,7 %
- Unbefristet, ab Inkrafttreten der Reform
- Bundesbeschluss, nicht an die Revision des AHVG gekoppelt
  - Kumulierung von Widerständen vermeiden

AHV 21 stabilisiert die AHV für das nächste Jahrzehnt

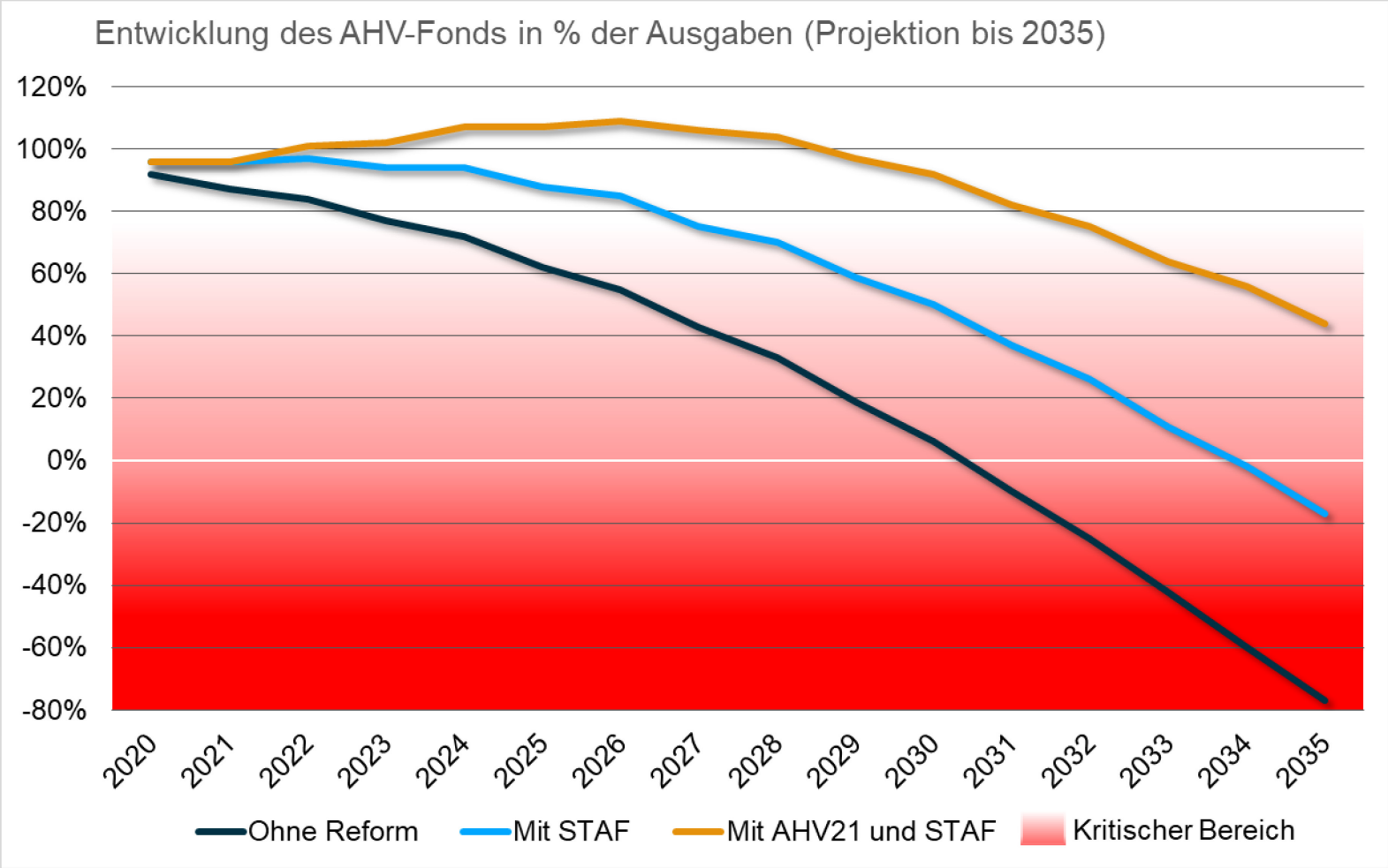

Quelle: AHV-Finanzhaushalt / Juli 2019

Handlungsbedarf auch in der beruflichen Vorsorge

Vorschlag der Sozialpartner vom 2.7.2019

- Kompromiss von Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse
- Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,0 %
- Senkung des Koordinationsabzugs um die Hälfte
  - Von heute 24 885 auf 12 443 Franken
  - Anhebung des versicherten Verdienstes
  - Bessere Abdeckung von Teilzeitbeschäftigung und tiefen Einkommen
- Anpassung der Altersgutschriften ►
  - Mögliche Hürden für die Beschäftigung von Personen 55+ abbauen
- Rentenzuschlag für die Übergangsgeneration ►
  - Finanziert über eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,5 % (bis zu einem Jahreseinkommen von 853 200 Franken)

Altersgutschriften: neue Sätze

Altersklassen	Altersgutschriftensätze gemäss geltender Ordnung	Altersgutschriftensätze mit BVG-Reform
25–34	7 %	9 %
35–44	10 %	
45–54	15 %	14 %
55+	18 %	

Zuschlag für die Übergangsgeneration

- Rentenzuschlag für eine Übergangsgeneration von 15 Jahren ab Inkrafttreten der Reform
  - 200 Franken pro Monat für die ersten 5 Jahrgänge
  - 150 Franken pro Monat für die nächsten 5 Jahrgänge
  - 100 Franken pro Monat für weitere 5 Jahrgänge
- Anschliessend nach Massgabe der Mittel, die zur Verfügung stehen

Neues Gesetz

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Langzeitarbeitslosigkeit betrifft mehr die 50+

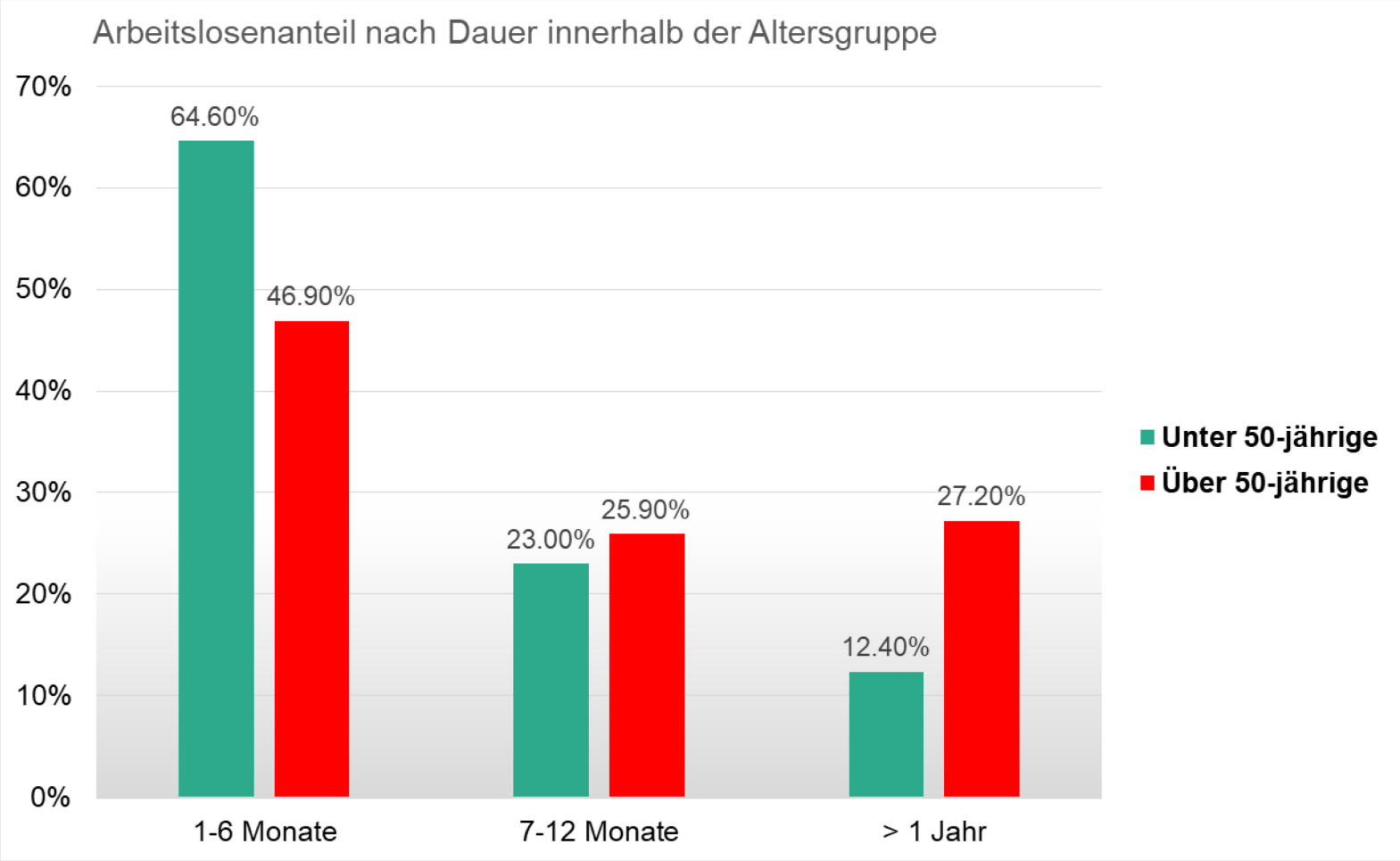

Quelle: SECO

Stärkere Erhöhung der Sozialhilfequote bei Personen über 60 Jahren

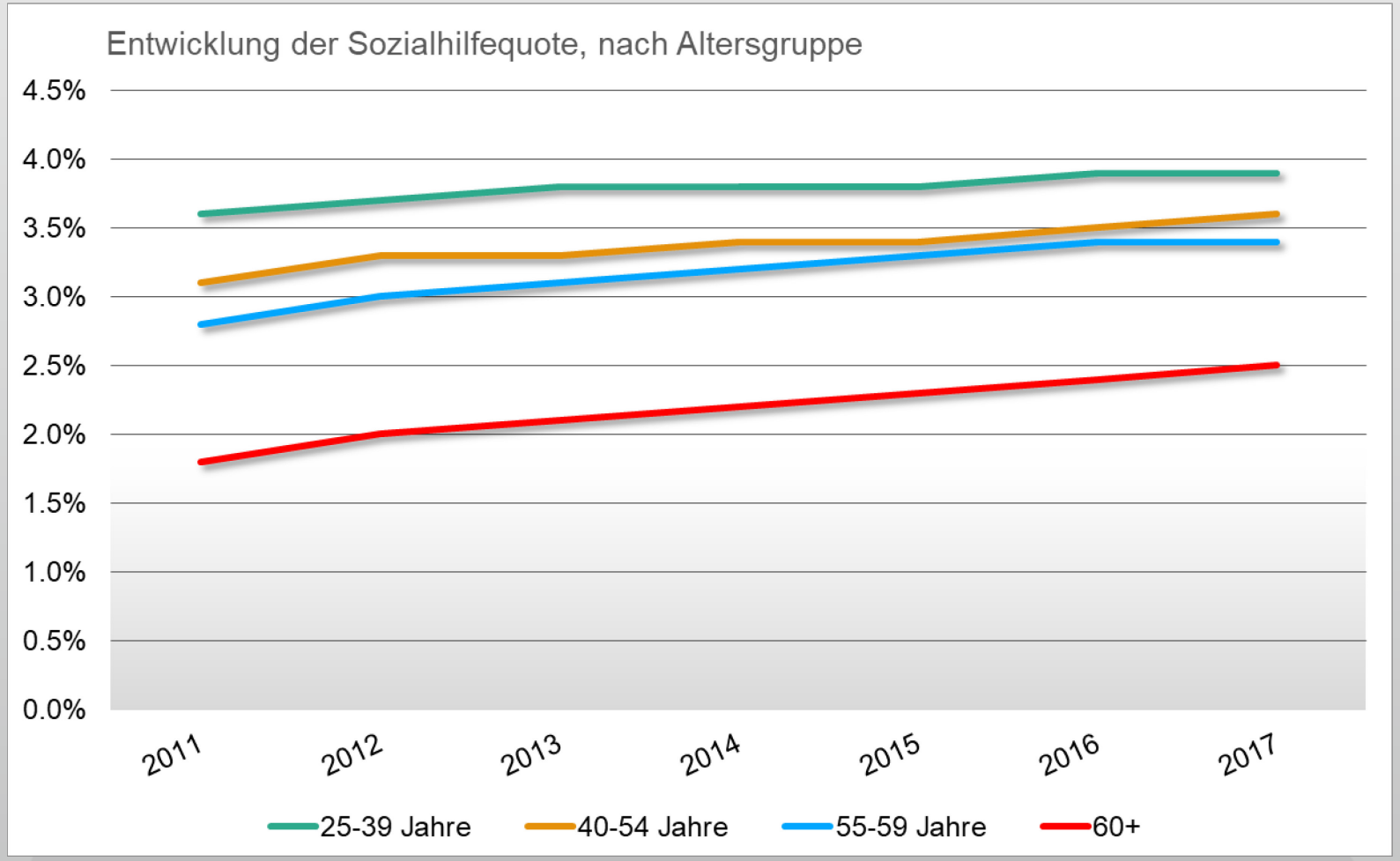

Quelle: BFS

Lücke bei der Sicherung älterer Arbeitslosen

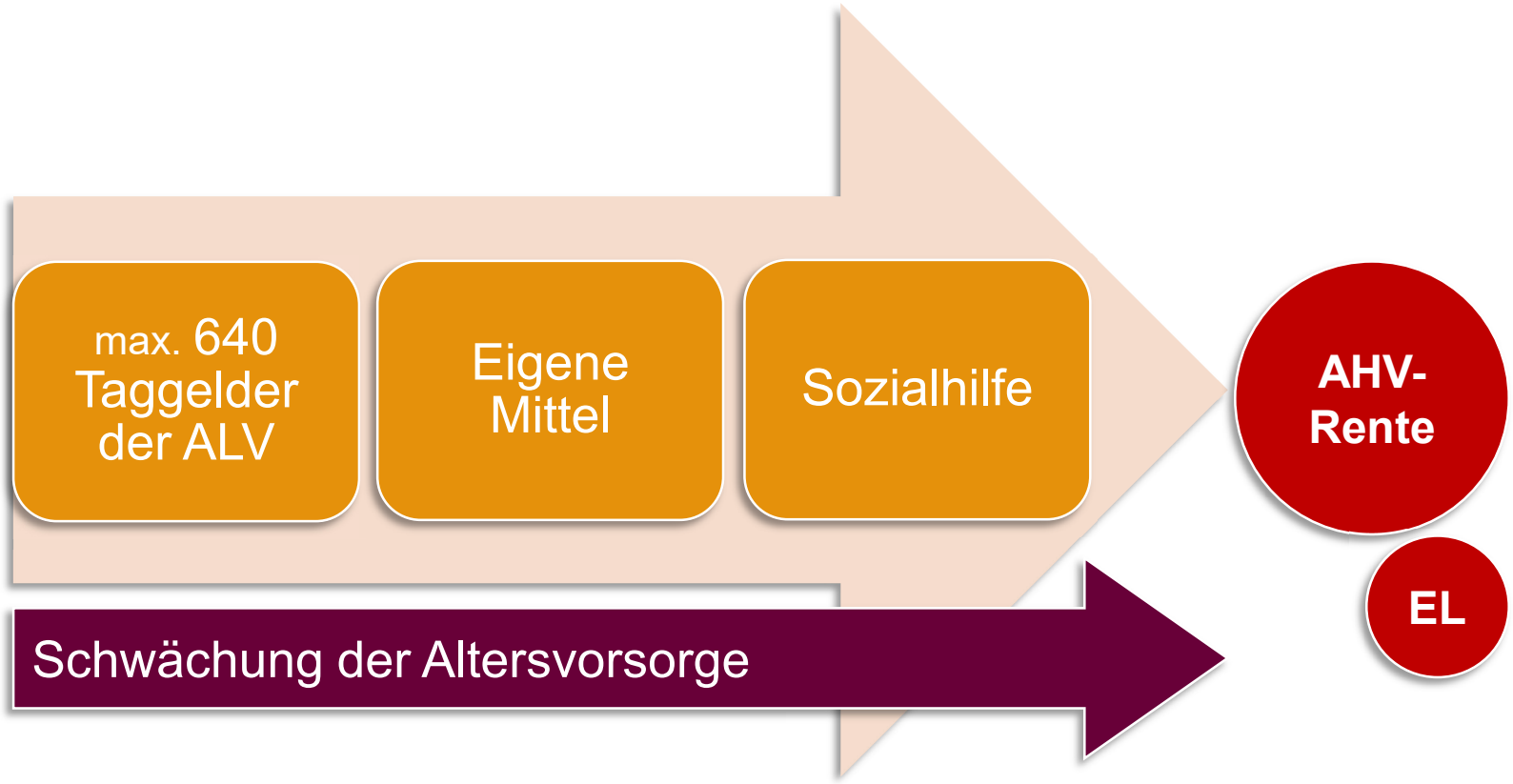

Der Vorschlag des Bundesrats

- Überbrückungsleistung zur sozialen Absicherung von ausgesteuerten Arbeitslosen kurz vor dem Rentenalter
  - Neues Gesetz, bis 26. September 2019 in der Vernehmlassung
- Ergänzt das neue Massnahmenpaket zur Förderung des inländischen Fachkräftepotenzials vom 15. Mai 2019
  - Bessere Integration von Ausländern in den Arbeitsmarkt
  - Wettbewerbsfähigkeit von älteren Arbeitnehmenden stärken
    - Kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Personen ab 40 Jahren
    - Anrechnung bereits vorhandener berufsspezifischer Kenntnisse
    - Impulsprogramm für schwer vermittelbare Stellensuchende (Coaching, Mentoring, Beratung usw.)
    - Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen für über 60-jährige ausgesteuerte Arbeitslose
  - Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Grundlagen

Anspruchsvoraussetzungen für die ÜL

- Aussteuerung nach dem 60. Altersjahr
- Wohnsitz in der Schweiz
- 20 Versicherungsjahre
  - Davon 10 unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs
  - Mit einem Mindesterwerbseinkommen von 75% der maximalen AHV-Altersrente während diesen 20 Jahren
- Keine AHV-Altersrente
- Vermögen niedriger als 100 000 Franken
  - 200 000 Franken für Ehepaare
  - Selbstbewohntes Wohneigentum wird bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt
    - Aber: Ertrag aus Wohneigentum wird als Einkommen angerechnet

Überbrückungsleistung: Berechnung und Durchführung

- Grundsatz
  - Bedarfsleistung (wie die Ergänzungsleistung EL)
  - Die Höhe der Überbrückungsleistung entspricht der Differenz zwischen anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen
- Abweichungen gegenüber den EL
  - Betrag für Lebensbedarf um 25% erhöht
    - Krankheits- und Behinderungskosten werden nicht separat vergütet
  - Plafonierung beim dreifachen Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf in der EL
    - Alleinstehende Personen 58 350 Fr. (19 450 x 3)
    - Ehepaare 87 525 Fr. (29 175 x 3)
- EL-Durchführungsstelle

Schätzung der Kosten

Jahr	Kosten, In Mio. Franken
2022	40
2023	120
2024	180
2025	230
2026	250
2027	270
2028	270
2029	270
2030	270
2031	270
2032	260
2033	260
2034	250
2035	260

Finanzierung durch den Bund

Basis: durchschnittliche ÜL von 45’180 Fr. für alleinstehende Personen und 60’900 Fr. für Ehepaare

Einsparungen bei den EL

- Annahme: 40% der Personen, die eine ÜL beziehen, würden die Altersrente der AHV 2 Jahre vorbeziehen und hätten einen Anspruch auf EL
- Wegfall der EL bis zum Rentenalter
- Tiefere oder keine EL, weil eine höhere Rente als Einkommen angerechnet werden kann
- Einsparungspotential 30 Mio. Fr.
  - Bund 19 Mio.
  - Kantone 11 Mio.
- Einsparungen ergeben sich langsam

Einsparungen bei der Sozialhilfe

- Annahmen
  - Rund 25% der Personen, welche ÜL beziehen können, sind derzeit auf Sozialhilfe angewiesen
  - Durchschnittliche monatliche Sozialhilfe von rund 3000 Fr.

  → Sparpotenzial von 20 Mio. Fr. pro Jahr

Danke